

§ 345 Abs. 2 StPO). Die Anordnung der Jugendhaft kommt insbesondere in Betracht, wenn das Kollektiv des Jugendlichen oder sein Bürge dies beantragt.

Der Ausspruch der Jugendhaft erfolgt durch Beschluß. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist zwingend vorgeschrieben (§ 345 Abs. 3). Für die Entscheidung ist das Prozeßgericht erster Instanz zuständig (§ 357 Abs. 1). Hat das erstinstanzliche Hauptverfahren vor einem Kollegialgericht stattgefunden, wirken an dem Verfahren stets Schöffen mit, weil es sich bei dem Beschluß, der erlassen werden soll, um eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Jugendlichen handelt (§ 357 Abs. 2). Für die weitere Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen des § 357 Abs. 3 und des § 359.

#### 14.3.4.

### Die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung

#### Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung

Die Strafaussetzung auf Bewährung ist eine spezifische Maßnahme zur Durchsetzung der Funktion von Freiheitsstrafen. Sie besteht darin, daß der Verurteilte vor Beendigung der Strafzeit aus dem Strafvollzug entlassen und ihm die Möglichkeit gegeben wird, während der vom Gericht festgesetzten Bewährungszeit zu beweisen, daß er aus seiner Verurteilung und der bisherigen Strafenverwirklichung die richtigen Lehren für sein zukünftiges Leben gezogen hat.

Die Strafaussetzung auf Bewährung wird gewährt, wenn der Zweck der Freiheitsstrafe unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen, erreicht ist. Die Bewährungszeit beträgt mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre (§ 45 Abs. 1 StGB, § 349 Abs. 1 und 4 StPO).

Hat der Verurteilte eine besonders schwere Straftat begangen und dafür eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Jahren erhalten, darf die Strafaussetzung auf Bewährung nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe vollzogen ist. Bei einem mehrfach mit Freiheitsentzug Bestraften ist die Strafaussetzung auf Bewährung erst zu-

lässig, wenn er durch *besonders* beispielhaftes Verhalten gezeigt hat, daß er aus seiner Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat (§ 349 Abs. 2).

Das Recht zur *Beantragung* der Strafaussetzung auf Bewährung haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugsanstalt. Sie sind verpflichtet, nach Beginn des Strafvollzugs *ständig* zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind. Wird dies bejaht, so haben sie von ihrem Antragsrecht Gebrauch zu machen (§ 349 Abs. 6). In geeigneten Fällen haben sie anzuregen, daß Verpflichtungen oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten (§ 45 Abs. 3 und 4 StGB) festgelegt werden. Die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung kann ferner insbesondere von dem Verurteilten und seinen Angehörigen, seinem Verteidiger sowie von Kollektiven der Werkstätigen (§ 349 Abs. 7) *angeregt* werden. Die Beschlußfassung ist auch von Amts wegen möglich.

Damit die erzieherische Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung erhöht wird, kann und soll das Gericht dem Strafentlassenen in differenzierter Weise für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer *Verpflichtungen* gemäß § 45 Abs. 3 StGB auferlegen. Es kann ferner die *Bürgschaft* eines Kollektivs von Werkstätigen oder ausnahmsweise eines einzelnen befähigten und geeigneten Bürgers bestätigen oder ein Kollektiv der Werkstätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken (§ 45 Abs. 2 und 4 StGB, § 349 Abs. 3 und 7 StPO).

Um diese Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung zu sichern, soll das Gericht — insbesondere bei der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz, Bestätigung einer Bürgschaft und Beauftragung eines Kollektivs mit der Erziehung und Unterstützung des Verurteilten — *vor* seiner Entscheidung mit dem verantwortlichen Leiter und dem künftigen Arbeitskollektiv, ggf. auch mit den zuständigen